

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 9. Oktober 2007

Nummer 31

INHALT

Tag		Seite
2. 10. 2007	Neubekanntmachung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes 21062 01	473
1. 10. 2007	Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen (LeistBVO-PA) 20441 (neu)	480

**Neubekanntmachung
des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Vom 2. Oktober 2007

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 316) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 675),

des Artikels 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und

des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 316)

bekannt gemacht.

Hannover, den 2. Oktober 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG)
in der Fassung vom 2. Oktober 2007**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Rettungsdienst

1. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Durchführung

- § 2 Sicherstellungsauftrag
- § 3 Träger des Rettungsdienstes
- § 4 Rettungsdienstbereiche, Zusammenarbeit der kommunalen Träger, Bedarfsplanung
- § 5 Beauftragte
- § 6 Rettungsleitstelle
- § 6 a Zentrale Koordinierungsstelle
- § 7 Örtliche Einsatzleitung
- § 8 Rettungswache
- § 9 Rettungsmittel
- § 10 Personal
- § 11 Aufzeichnungen
- § 12 Schutz von Bezeichnungen
- § 13 Landesausschuss „Rettungsdienst“

2. Abschnitt

Kosten

- § 14 Plankostenermittlung
- § 15 Vereinbarungen mit den Kostenträgern
- § 16 Benutzungsgebühren
- § 17 Mehrere kommunale Träger
- § 18 Schiedsstelle

Dritter Teil

Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes

1. Abschnitt

Genehmigungspflicht und zuständige Behörde

- § 19 Genehmigungspflicht
- § 20 Genehmigungsbehörde

2. Abschnitt

Kraftfahrzeuge

- § 21 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes
- § 22 Voraussetzung der Genehmigung
- § 23 Umfang der Genehmigung
- § 24 Nebenbestimmungen
- § 25 Betriebspflicht, Einsatzbereitschaft
- § 26 — aufgehoben —
- § 27 Verantwortlichkeit des Unternehmers
- § 28 Kraftfahrzeuge und Personal

3. Abschnitt

- § 29 Luftfahrzeuge

Vierter Teil

Verordnungsermächtigungen und Bußgeldvorschriften

- § 30 Verordnungsermächtigungen
- § 31 Bußgeldvorschriften

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 32 — aufgehoben —
- § 33 Inkrafttreten

Erster Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe und die Zulassung Dritter zum qualifizierten Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen

1. innerhalb eines Rettungsdienstbereichs zwischen räumlich getrennten Teilen derselben Behandlungseinrichtung mit Fahrzeugen, die dem Betrieb der Einrichtung dienen,
2. durch die Sanitätsdienste der Polizei zu eigenen Zwecken,
3. mit Fahrzeugen, die dem Krankentransport auf dem Gelände eines gewerblichen Unternehmens dienen, und
4. Behinderter, deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf ihre Behinderung zurückzuführen ist.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Beförderung unter intensivmedizinischen Bedingungen durchgeführt werden muss.

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Seeaufgaben-gesetz, dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz und dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Rettungsdienst

1. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Durchführung

§ 2

Sicherstellungsauftrag

(1) ¹Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach Absatz 2 dauerhaft sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). ²Die Sicherstellung erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich der Wasser- und Bergrettung sowie durch die Luftrettung.

(2) ¹Der Rettungsdienst hat

1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen (Intensivtransport),
3. sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist (qualifizierter Krankentransport).

²Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

§ 3

Träger des Rettungsdienstes

(1) Träger des Rettungsdienstes sind

1. das Land für die Luftrettung und
2. im Übrigen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich (kommunale Träger).

(2) Der Rettungsdienst obliegt diesen kommunalen Trägern als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 4

Rettungsdienstbereiche, Zusammenarbeit der kommunalen Träger, Bedarfsplanung

(1) ¹Der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Trägers des Rettungsdienstes bildet den Rettungsdienstbereich. ²Rettungsdienstbereich für die Luftrettung ist das Gebiet des Landes.

(2) ¹Der Träger des Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich den Rettungsdienst sicherzustellen. ²Benachbarte kommunale Träger sollen zusammenarbeiten, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient. ³Die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(3) ¹Zuständig für einzelne Leistungen des Rettungsdienstes ist der Träger des Rettungsdienstes, in dessen Rettungsdienstbereich der Ort liegt, an dem

1. der Verletzte, Kranke oder Hilfsbedürftige erstmalig versorgt oder aufgenommen oder

2. das in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannte Gut aufgenommen werden soll (Einsatzort). ²Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 2 Satz 2 können Ausnahmen vereinbart werden.

(4) ¹Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass die erforderlichen Rettungswachen (§ 8) und Rettungsmittel (§ 9) vorhanden sind. ²Intensivtransportwagen sollen von mehreren kommunalen Trägern gemeinsam vorgehalten werden, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient. ³Jeder kommunale Träger stellt darüber hinaus für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass eine Rettungsleitstelle (§ 6) und eine örtliche Einsatzleitung (§ 7) vorhanden sind. ⁴Ausstattung und Ausrüstung der Rettungsleitstelle, der Rettungswachen und der Rettungsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen. ⁵Rettungsmittel der gleichen Zweckbestimmung müssen innerhalb eines Rettungsdienstbereichs in Ausstattung und Ausrüstung einheitlich sein.

(5) Werden Intensivtransportwagen nicht von mehreren kommunalen Trägern gemeinsam vorgehalten, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 vorliegen, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen treffen.

(6) ¹Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) für seinen Rettungsdienstbereich einen Plan auf, aus dem sich ergibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll. ²Der Plan ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 5

Beauftragte

(1) ¹Der Träger des Rettungsdienstes kann Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 und der Einrichtung und der Unterhaltung der Einrichtungen nach § 4 Abs. 4 ganz oder teilweise beauftragen.

²Dabei ist sicherzustellen, dass der Beauftragte die ihm übertragene Aufgabe so erfüllt, wie dies der Träger des Rettungsdienstes selbst nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tun müsste. ³Der Beauftragte handelt im Namen des Trägers des Rettungsdienstes.

(2) ¹Leistungen des Rettungsdienstes dürfen geschäftsmäßig nur von Trägern des Rettungsdienstes und Beauftragten erbracht werden. ²Für den geschäftsmäßigen qualifizierten Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes gelten die §§ 19 bis 29.

§ 6

Rettungsleitstelle

(1) ¹Die Rettungsleitstelle ist die Einsatzzentrale für den Rettungsdienst eines Rettungsdienstbereichs. ²Die Rettungsleitstelle wird zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle im Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben. ³Mehrere kommunale Träger können eine für ihre jeweiligen Rettungsdienstbereiche zuständige gemeinsame integrierte Leitstelle betreiben. ⁴Integrierte Leitstellen und gemeinsame integrierte Leitstellen sind Rettungsleitstellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Die kommunalen Träger und das Land können vereinbaren, dass die gemeinsame integrierte Leitstelle und eine Polizeidienststelle Räumlichkeiten und sonstige der Aufgabenerfüllung dienende Mittel gemeinsam nutzen (Leitstellenkooperation). ²In diesem Fall dürfen Aufzeichnungen und Protokolle nach § 11 nur von dem Personal der gemeinsamen integrierten Leitstelle gefertigt, aufbewahrt und verarbeitet werden.

(3) ¹Die Rettungsleitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. ²Sie ist gegenüber den im Rettungsdienstbereich tätigen Personen weisungsbefugt, jedoch während eines Einsatzes nicht gegenüber der Notärztin oder dem Notarzt in medizinischen Angelegenheiten und nicht gegenüber der Pilotin oder dem Piloten in flugtechnischen Angelegenheiten. ³Die Rettungsleitstelle darf den Einsatz von Rettungsmitteln anderer Rettungsdienstbereiche, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden, nur anordnen, wenn sonst die Versorgung von lebensbedrohlich Erkrankten oder Verletzten gefährdet wäre.

(4) ¹Die Rettungsleitstelle wird mit dem Personal und den Führungs- und Fernmeldemitteln ausgestattet, die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ²Sie muss über die allgemeinen Notrufe ständig erreichbar sein und ständige Fernmeldeverbindungen zu sämtlichen Einrichtungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich, zu benachbarten Rettungsleitstellen und zu den für den Rettungsdienstbereich zuständigen Einsatzleitstellen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr haben. ³Die Rettungsleitstelle soll auch Fernmeldeverbindungen zu den Krankenhäusern des Rettungsdienstbereichs haben.

(5) ¹Die Rettungsleitstelle führt Verzeichnisse der für die Durchführung des Rettungsdienstes bedeutsamen medizinischen und pharmazeutischen Dienste und Einrichtungen; sie kann von den Krankenhausträgern, den Kammern und anderen Dritten die für die Führung der Verzeichnisse notwendigen Auskünfte verlangen. ²Die Träger der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich gewährleisten, dass der Rettungsleitstelle laufend die verfügbaren Behandlungskapazitäten gemeldet werden.

(6) ¹Für den Einsatz von Rettungsflugfahrzeugen ist die Rettungsleitstelle des Stationierungsortes zuständig, soweit nicht die zentrale Koordinierungsstelle zuständig ist. ²Wird die Einsatzlenkung einer anderen Rettungsleitstelle übergeben, so unterrichtet diese die Rettungsleitstelle des Stationierungsortes ständig über den Aufenthaltsort des Rettungsflugfahrzeuges.

§ 6 a

Zentrale Koordinierungsstelle

(1) ¹Das Land betreibt eine zentrale Koordinierungsstelle. ²Diese koordiniert den Einsatz, wenn ein Intensivtransport aufgrund medizinischer Indikation mit einem Rettungsflugfahrzeug durchzuführen ist. ³Kommunale Träger können der zentralen Koordinierungsstelle die Aufgabe der Koordinierung des Einsatzes des von ihnen vorgehaltenen Intensivtransportwagens übertragen. ⁴Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium kann die Aufgabe der Koordinierung des Einsatzes der Intensivtransportwagen durch Verordnung auf die zentrale Koordinierungsstelle übertragen, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient.

(2) ¹Das Land kann Dritte mit den Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle beauftragen. ²Für die Beauftragung gilt § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Örtliche Einsatzleitung

(1) ¹Jeder kommunale Träger bestimmt für seinen Rettungsdienstbereich eine örtliche Einsatzleitung, die bei einem größeren Notfall am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle übernimmt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Lenkung des Einsatzes erforderlich ist, und die medizinische Versorgung leitet. ²Sie ist gegenüber den am Einsatzort tätigen Personen anstelle der Rettungsleitstelle weisungsbefugt, jedoch nicht gegenüber der Pilotin oder dem Piloten in flugtechnischen Angelegenheiten.

(2) Die örtliche Einsatzleitung besteht mindestens aus einer Notärztin oder einem Notarzt, die oder der hierfür besonders fortgebildet sein muss (Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt), und einer organisatorischen Leiterin oder einem organisatorischen Leiter.

(3) Die Rettungsleitstelle bestimmt im Einzelfall, ob die örtliche Einsatzleitung an ihrer Stelle tätig wird.

(4) Die Träger des Rettungsdienstes bereiten unter Beteiligung der Krankenträger Maßnahmen, insbesondere Notfallpläne, zur Bewältigung größerer Notfälle vor.

§ 8

Rettungswache

(1) In jedem Rettungsdienstbereich sind Rettungswachen in der erforderlichen Anzahl und Ausstattung zu betreiben.

(2) In Rettungswachen stehen die für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Personen und Rettungsmittel zum Einsatz bereit.

(3) ¹Die Notärztin oder der Notarzt hält sich in der Rettungswache oder in einem geeigneten Krankenhaus für den Einsatz bereit. ²In Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass sich die Notärztin oder der Notarzt an einem anderen geeigneten Ort bereithält.

§ 9

Rettungsmittel

¹Im Rettungsdienst sind Rettungsmittel einzusetzen. ²Rettungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Krankenkraftwagen (Notarzteinsatzfahrzeuge, Notarztwagen, Intensivtransportwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen), Rettungsflugfahrzeuge (Rettungshubschrauber, Intensivtransporthubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge) sowie für die Wasser- und Bergrettung geeignete Fahrzeuge. ³Für Transporte nach § 2 Abs. 2 Satz 2 können auch andere geeignete Fahrzeuge verwendet werden, wenn kein Rettungsmittel eingesetzt werden kann.

§ 10

Personal

(1) ¹Das im Rettungsdienst eingesetzte Personal muss fachlich und gesundheitlich geeignet sein und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. ²Es muss entsprechend seiner Verwendung nach einheitlichen Maßstäben aus- oder fortgebildet sein und regelmäßig fortgebildet werden.

(2) ¹Krankenkraftwagen sind im Einsatz in der Regel mit mindestens zwei Personen zu besetzen. ²Bei einer Notfallrettung ist im Rettungswagen in der Regel mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent einzusetzen. ³Beim qualifizierten Krankentransport ist im Krankentransportwagen in der Regel mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter einzusetzen.

(3) ¹In medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements wird der Rettungsdienst eines kommunalen Trägers außerhalb des Einsatzes von einer Ärztlichen Leiterin oder einem Ärztlichen Leiter geleitet. ²Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter ist auch für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich. ³Mehrere kommunale Träger können eine gemeinsame Ärztliche Leiterin oder einen gemeinsamen Ärztlichen Leiter bestellen.

§ 11

Aufzeichnungen

(1) ¹Die Rettungsleitstelle zeichnet den einsatzbedingten Fernmeldeverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll. ²Die Träger des Rettungsdienstes stellen sicher, dass nach landeseinheitlichen Mustern über jede Fahrt eines Rettungsmittels und jeden Notarzteinsatz ein Bericht und über jede Patientenübergabe ein Protokoll gefertigt wird.

(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Protokolle bewahrt die Rettungsleitstelle, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Berichte und Protokolle bewahren die zuständigen Träger des Rettungsdienstes oder deren Beauftragte gesichert auf. ²Die Aufzeichnungen, Berichte und Protokolle dürfen nur verarbeitet werden, um die ärztliche Betreuung beförderter Personen, die Abrechnung der vom Rettungsdienst erbrachten Leistungen oder die Vorbereitung und Durchführung gerichtlicher Verfahren zu ermöglichen. ³Sie dürfen für Zwecke des Rettungsdienstes statistisch ausgewertet werden.

§ 12

Schutz von Bezeichnungen

(1) ¹Die Bezeichnungen „Rettungsdienst“, „Rettungsleitstelle“, „Rettungswache“, „Rettungswagen“, „Rettungshubschrauber“, „Intensivtransporthubschrauber“, „Notarztwagen“, „Intensivtransportwagen“ oder „Notarzteinsatzfahrzeug“ dürfen im Zusammenhang mit dem Krankentransport nur für Rettungsmittel und andere Einrichtungen benutzt werden, die der Durchführung des Rettungsdienstes durch die Träger des Rettungsdienstes und ihre Beauftragten dienen. ²Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 der Gebrauch der dort genannten Bezeichnungen untersagt ist, gilt dies auch für zum Verwechsellähnliche Bezeichnungen.

§ 13

Landesausschuss „Rettungsdienst“

(1) ¹Das Land richtet einen Landesausschuss „Rettungsdienst“ ein. ²Ihm gehören je fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes, der Kostenträger und der Beauftragten sowie fünf von der Ärztekammer Niedersachsen zu benennende Ärztinnen oder Ärzte an. ³Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Mitglieder aufnehmen. ⁴Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium kann weitere

sachkundige Personen als Mitglieder in den Landesausschuss berufen.

(2) ¹Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ berät die Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten und befasst sich mit Grundfragen des Rettungsdienstes und seiner Fortentwicklung, insbesondere mit Qualitätsstandards für die Notfallrettung und Qualitätsmanagement im Rettungsdienst. ²Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ entwickelt die landeseinheitlichen Muster nach § 11 Abs. 1 Satz 2. ³Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Kosten des Landesausschusses „Rettungsdienst“ trägt das Land.

2. Abschnitt

Kosten

§ 14

Plankostenermittlung

(1) Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt für seinen Rettungsdienstbereich (§ 4 Abs. 1) nach einheitlichen Maßstäben die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Plankosten) des Rettungsdienstes, im Fall der Beauftragung nach § 5 Abs. 1 unter Einbeziehung der durch die Beauftragung anfallenden Kosten.

(2) Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ entwickelt Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

§ 15

Vereinbarungen mit den Kostenträgern

(1) ¹Unter Berücksichtigung der nach § 14 Abs. 1 ermittelten Plankosten vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. ²Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes. ³Für die Gesamtkosten des Rettungsdienstes oder für einzelne Kostenarten können auch Budgets vereinbart werden.

(2) ¹Auf der Grundlage der nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. ²Innerhalb des Rettungsdienstbereiches sind für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu vereinbaren. ³Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken.

(3) ¹Die durch Abweichung der tatsächlichen von den nach Absatz 2 zugrunde gelegten voraussichtlichen Einsatzzahlen verursachten Über- oder Unterdeckungen sind bei der nächsten Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. ²Abweichungen der tatsächlich entstandenen von den nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten sind nur zu berücksichtigen, soweit dies vom Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern vereinbart worden ist.

(4) Im Fall der Beauftragung nach § 5 Abs. 1 ist dem Beauftragten Gelegenheit zu geben, an den Verhandlungen über die zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern zu schließenden Vereinbarungen teilzunehmen.

§ 16

Benutzungsgebühren

Solange eine Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 nicht zustande kommt, kann ein kommunaler Träger von den Benutzern des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben, das Land für Leistungen der Luftrettung Gebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz.

§ 17

Mehrere kommunale Träger

¹Kommunale Träger, die zusammenarbeiten, können für ihre Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung aufstellen und mit den Kostenträgern eine einheitliche Vereinbarung treffen. ²Die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

§ 18

Schiedsstelle

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Trägern des Rettungsdienstes, Beauftragten und Kostenträgern über Kosten und Entgelte sowie über den Abschluss oder die Durchführung von Vereinbarungen nach den §§ 15 und 17 richtet das Land eine Schiedsstelle ein.

(2) ¹Mitglieder sind

1. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beauftragten und
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Kostenträger.

²Die oder der Vorsitzende werden von den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern einverständlich benannt. ³Kommt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Einigung über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zustande oder werden binnen der gleichen Frist andere Mitglieder der Schiedsstelle nicht benannt, so bestimmt sie das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium.

(3) Die Kosten der Schiedsstelle tragen die Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger zu gleichen Teilen.

(4) ¹Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag einer der streitenden Parteien von der oder dem Vorsitzenden einberufen. ²Sie entscheidet durch Verwaltungsakt. ³Vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Entscheidung bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(5) ¹Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung. ²Diese bedarf der Genehmigung durch das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium.

Dritter Teil

Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes

1. Abschnitt

Genehmigungspflicht und zuständige Behörde

§ 19

Genehmigungspflicht

¹Wer Krankentransport im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geschäftsmäßig durchführen will, ohne Träger des Rettungsdienstes oder Beauftragter zu sein, bedarf der Genehmigung. ²Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. ³Die Genehmigung wird dem Unternehmer für den Betrieb eines bestimmten Fahrzeuges und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.

§ 20

Genehmigungsbehörde

(1) ¹Zuständig für die Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen ist der kommunale Träger, in dessen Rettungsdienstbereich die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig werden will. ²Die Entscheidung über den Antrag obliegt den kommunalen Trägern als Aufgabe des

übertragenen Wirkungskreises. ³Will die Antragstellerin oder der Antragsteller in mehreren Rettungsdienstbereichen tätig werden, so ist für die Genehmigung der Träger zuständig, in dessen Rettungsdienstbereich der Standort des Fahrzeuges liegt.

(2) Die Kosten werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt.

(3) Zuständig für die Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen ist das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium oder die von diesem bestimmte Stelle.

2. Abschnitt

Kraftfahrzeuge

§ 21

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

(1) § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 12, 15, 17, 19, 49 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 54 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), gelten entsprechend, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine anderen Regelungen vorsehen.

(2) Im Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind über den nach § 12 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes gebotenen Inhalt hinaus anzugeben

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Wohnort einer für die Führung der Geschäfte bestellten Person,
2. der Standort des Fahrzeuges,
3. der Betriebsbereich, für den die Genehmigung beantragt wird.

§ 22

Voraussetzung der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun, und
3. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

²Die Genehmigung kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie zu einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen, bedarfsgerechten, flächendeckenden und wirtschaftlichen Rettungsdienst führt; zu berücksichtigen sind insbesondere die Auslastung und die Abstimmung des Einsatzes der Rettungsmittel, die Zahl und die Dauer der Einsätze, die Eintreffzeiten und die Entwicklung der Gesamtkosten im Rettungsdienstbereich.

(2) ¹Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die Kostenträger anzuhören. ²Der Anhörung bedarf es nicht bei einem Austausch von Fahrzeugen. ³Überschreitet der Betriebsbereich die Grenzen des Rettungsdienstbereichs, so bedarf es der Zustimmung der zuständigen Behörde des betroffenen Rettungsdienstbereichs nach Anhörung der dortigen Kostenträger.

§ 23

Umfang der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Betriebsbereich erteilt. ²Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt höchstens fünf Jahre.

(2) ¹Die Genehmigungsurkunde muss das Fahrzeug, auf das sich die Genehmigung bezieht, mit Kennzeichen und Fahrzeugnummer, Standort und Betriebsbereich bezeichnen. ²Ist eine Person für die Führung der Geschäfte des Unternehmens bestellt, so sind auch deren Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Wohnort aufzunehmen.

§ 24

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die insbesondere

1. den Umfang der Betriebspflicht und die von dem Unternehmer sicherzustellende Einsatzbereitschaft des Unternehmens (§ 25 Abs. 1) näher bestimmen,
2. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung aufzuzeichnen und die Aufzeichnung für bestimmte Zeit aufzubewahren,
3. sicherstellen, dass die Transporte unter ordnungsgemäßen hygienischen Bedingungen und ohne Gefahr für die Gesundheit der Patienten durchgeführt werden, insbesondere eine fachgerechte Entseuchung, Entwesung und Entgiftung des Personals, der Fahrzeuge und der dem Betrieb dienenden Einrichtungen gewährleistet ist,
4. die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst sichern,
5. den Unternehmer verpflichten, Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens anzuzeigen.

§ 25

Betriebspflicht, Einsatzbereitschaft

(1) ¹Der Unternehmer ist verpflichtet, den genehmigten Krankentransport aufzunehmen. ²§ 21 Abs. 2 und § 26 Nr. 1 Buchst. a des Personenbeförderungsgesetzes gelten entsprechend. ³Der Unternehmer ist zum Krankentransport berechtigt und verpflichtet, wenn der Einsatzort in seinem Betriebsbereich liegt. ⁴Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. ⁵§ 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Unternehmer darf eine Beförderung nicht deshalb ablehnen, weil ein rechtswirksamer Vertrag nicht abgeschlossen oder die Entrichtung des Entgeltes nicht gesichert ist.

§ 26

– aufgehoben –

§ 27

Verantwortlichkeit des Unternehmers

¹Für den Betrieb des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2, 3, 6, 7, 9 Abs. 2, §§ 11, 16 bis 19, 30, 41 und 42 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 477 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechend. ²Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft erstrecken sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 28

Kraftfahrzeuge und Personal

¹Für genehmigte Krankentransporte sind Krankentransportwagen und zuverlässiges sowie fachlich und gesundheitlich geeignetes Personal einzusetzen. ²Die Krankentransportwagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3. Abschnitt

§ 29

Luftfahrzeuge

(1) ¹Eine Genehmigung für Krankentransporte mit Luftfahrzeugen wird nur erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Genehmigung nach § 20 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) besitzt. ²§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und §§ 23 bis 25 gelten entsprechend. ³§ 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 27 gelten entsprechend, soweit das Luftverkehrsgesetz und die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine anderen Regelungen enthalten.

(2) ¹Für genehmigte Krankentransporte sind geeignete Luftfahrzeuge und zuverlässiges sowie fachlich und gesundheitlich geeignetes Personal einzusetzen. ²Die Luftfahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(3) § 22 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, soweit das Luftverkehrsgesetz und die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine anderen Regelungen enthalten.

(4) Wenn die Genehmigung nach § 20 des Luftverkehrsgesetzes erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird, erlischt gleichzeitig die Genehmigung nach diesem Gesetz.

Vierter Teil

Verordnungsermächtigungen und Bußgeldvorschriften

§ 30

Verordnungsermächtigungen

Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Zahl, Ausbildung und Fortbildung der in Rettungsleitstellen, örtlichen Einsatzleitungen, Rettungswachen und auf Rettungsmitteln einsatzbereit zu haltenden Personen,
2. einheitliche Maßstäbe zur Bemessung des sich aus § 2 ergebenden Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes,
3. die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und

4. Befreiungen von Vorschriften dieses Gesetzes für bestimmte Beförderungsfälle allgemein (insbesondere für das Tätigwerden mit Fahrzeugen eines Krankenträgers außerhalb seines Krankenhausesgeländes oder eines Betriebes außerhalb des Werksgeländes, für Rücktransporte einer Person an ihren Wohnort) oder für den Einzelfall, wenn die ordnungsgemäße Durchführung und Sicherstellung von Leistungen des Rettungsdienstes nicht gefährdet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabensituation erforderlich und unter Berücksichtigung der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist.

§ 31

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1, ohne Träger des Rettungsdienstes oder Beauftragter zu sein, Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder
2. entgegen § 19 Satz 1 ohne Genehmigung qualifizierten Krankentransport anbietet oder erbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 32

– aufgehoben –

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1992 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

**Verordnung
über Leistungsbezüge sowie Forschungs-
und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren
an der Polizeiakademie Niedersachsen
(LeistBVO-PA)**

Vom 1. Oktober 2007

Aufgrund des § 2 b Abs. 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Für das Verfahren zur Gewährung, die Bemessung und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes für beamtete Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. die Aufgaben

- a) des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur dem Ministerium für Inneres und Sport,

- b) des Präsidiums der Direktorin oder dem Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen und

- c) des Senats der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen

obliegen,

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 NHLeistBVO keine Anwendung findet und

3. die Unterrichtung nach § 2 Abs. 2 NHLeistBVO auf die gewährten Leistungsbezüge nach § 5 NHLeistBVO zu erstrecken ist und gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport zu erfolgen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Hannover, den 1. Oktober 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten